

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Rottweil

und

die Gemeinden Deißlingen, Dietingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil (in der ursprünglichen Vereinbarung zusätzlich Böhringen und Irslingen), alle Landkreis Rottweil,

schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Rottweil (erfüllende Gemeinde, im folgenden "Stadt") erfüllt für die Gemeinden Deißlingen, Dietingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil (im folgenden "Nachbargemeinden") die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt bedienen.
- (3) Die Stadt **erledigt** für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz

2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von den Nachbargemeinden selbst erledigt.

Für Planungsaufgaben und dergleichen wird die Verwaltungsgemeinschaft auch weiterhin freiberufliche Architekten und Ingenieure einschalten.

- (4) Die Stadt **erfüllt** anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit (Erfüllungsaufgabe) die vorbereitende Bauleitplanung.
- (5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser entscheidet an Stelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Rottweil und den Bürgermeistern der vier Nachbargemeinden Deißlingen, Dietingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil sowie 13 weiteren Vertretern. Von den weiteren Vertretern entsendet die Stadt Rottweil sieben, die Gemeinden Deißlingen und Zimmern ob Rottweil je zwei Mitglieder, die Gemeinden Dietingen und Wellendingen je ein Mitglied.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses erfolgt nach der Satzung der Stadt Rottweil über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger.
- (4) Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (5) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
- (6) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Rottweil. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (7) Die Gemeinden Dietingen und Wellendingen haben im gemeinsamen Ausschuss je eine Stimme, die Gemeinden Deißlingen und Zimmern ob Rottweil je zwei sowie die Stadt Rottweil sieben Stimmen.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt. Für die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses gilt § 35 GO. Im Bedarfsfall gibt sich der gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Gemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Niederschriften über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3.1 bis 3.3 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Leistungen nach § 1 Abs. 3.2 können auch in Anlehnung an die jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden.
- (2) Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.
- (3) Für die übrigen von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben wird der Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (4) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) Auf Antrag einer Gemeinde ist ihr und dem gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsgrundlage zu gewähren.

§ 6 Ausscheiden, Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt wird die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sobald wie möglich schaffen. Insofern sie bis dahin einzelne Aufgaben nicht wahrnehmen kann, werden diese im Benehmen mit der Stadt von den Nachbargemeinden selbst wahrgenommen.
- (2) Die Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 4 werden für das erste Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft von der Stadt im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung.

Rottweil, den 24. Juni 1974

gez.:

für die Stadt Rottweil
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.1974)

Dr. Regelman
Oberbürgermeister

für die Gemeinde Böhringen
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.1974)

Buri
Bürgermeister

für die Gemeinde Deißlingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.1974)

Spadinger
Bürgermeister

für die Gemeinde Dietingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.1974)

Schmid
stellv. Bürgermeister

für die Gemeinde Irslingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.1974)

Hezel
Bürgermeister

für die Gemeinde Wellendingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.1974)

Koch
Bürgermeister

für die Gemeinde Zimmern o.R.
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.1974)

Kammerer
Bürgermeister

-Änderung vom 29. September 1977-

gez.:

für die Stadt Rottweil
(Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.1977)

Dr. Regelmann
Oberbürgermeister

für die Gemeinde Deißlingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.1977)

Spadinger
Bürgermeister

für die Gemeinde Dietingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.1977)

Burkard
Bürgermeister

für die Gemeinde Wellendingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.1977)

Koch
Bürgermeister

für die Gemeinde Zimmern o.R.
(Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.1977)

Kammerer
Bürgermeister

-Änderung vom 29. Juni 2012-

gez.:

für die Stadt Rottweil
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2011)

Ralf Broß
Oberbürgermeister

für die Gemeinde Deißlingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2011)

Ralf Ulbrich
Bürgermeister

für die Gemeinde Dietingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2011)

Frank Scholz
Bürgermeister

für die Gemeinde Wellendingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2011)

Thomas Albrecht
Bürgermeister

für die Gemeinde Zimmern ob Rottweil
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2011)

Emil Maser
Bürgermeister

Inkrafttreten am

03. August 2012

Erklärungen

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach §§ 72 a - c GemO zwischen der Stadt Rottweil und den Gemeinden Böhringen, Deißlingen, Dietingen, Irslingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil

I.

Zum Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Juni 1974 wird bemerkt:

1. Zu § 1 Abs. 3.3
Den Mitarbeitern der Stadt sollen vor allem Überwachungs-, Aufsichts- und Abnahmefunktionen übertragen werden.
2. Zu § 1 Abs. 5
Die Stadt wird bei Übernahme sonstiger Aufgaben, die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden, den gemeinsamen Ausschuss möglichst frühzeitig unterrichten.
3. Zu § 3 Abs. 2
Die Nachbargemeinden können zu den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden je ein weiteres Mitglied des Gemeinderats mit beratender Stimme zuziehen (§ 33 Abs. 2 GO). Dasselbe gilt für die Zuziehung von Ortsvorstehern, sofern Angelegenheiten beraten werden, die eine oder mehrere Ortschaften betreffen.

II.

Finanzielle Förderung nach § 34 b FAG:

Die Verwaltungsgemeinschaft wird nach § 34 b FAG finanziell gefördert. Diese Zuweisung wird der erfüllenden Gemeinde, also der Stadt Rottweil, zweckgebunden für Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft, zufließen. Über die Verwendung entscheidet der gemeinsame Ausschuss.

Rottweil, den 24. Juni 1974

gez.:

für die Stadt Rottweil	Dr. Regelmann Oberbürgermeister
für die Gemeinde Böhringen	Buri Bürgermeister
für die Gemeinde Deißlingen	Spadinger Bürgermeister
für die Gemeinde Dietingen	Schmid stellv. Bürgermeister
für die Gemeinde Irslingen	Hezel Bürgermeister
für die Gemeinde Wellendingen	Koch Bürgermeister
für die Gemeinde Zimmern o.R.	Kammerer Bürgermeister